

Motion Dieter Beyeler/Lydia Riesen (SD): Härtere Massnahmen im Kampf gegen Alkoholverkauf an Jugendliche

Die Gemeinde Köniz machts vor: monatelanges Verkaufsverbot bis hin zum Entzug einer Handels und Verkaufsbewilligung, sowie happige Geldstrafen für Geschäfte, die trotz geltenden Verbots, alkoholische Getränke an Jugendliche verkaufen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dass auch in der Stadt Bern, trotz dem Jugendschutzgesetz, das den Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter sechzehn Jahren verbietet, weiterhin Alkohol durch einige Geschäfte an Kinder unter der Gesetzesgrenze gelangt.

Nur so ist es zu erklären, dass (Gesamtschweizerisch) über zehntausend Kinder Sauforgien abhalten und sich regelmässig betrinken, dies mit den entsprechenden physischen Folgeschäden. Diese Tatsachen erfordern Massnahmen, die nach einer verschärften Kontrolle, auch in der Stadt Bern verlangen.

Jugendschutz muss vorrangig sein. Daher wird der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob folgende Massnahmen zum vermehrten Schutz beitragen:

1. Alkoholverkauf an Jugendliche nur noch unter Vorweisen und Überprüfung eines entsprechenden Ausweises.
2. Vermehrte Kontrolle der Verkaufsgeschäfte durch häufigere Testkäufe von Jugendlichen in Koordination mit Fachleuten.
3. Geschäfte, die sich nicht ans Gesetz halten, werden angezeigt, nach mehrmaligen Verfehlungen ist die Bewilligung für Alkoholverkauf auf unbestimmte Zeit zu entziehen. Sollte der Gemeinderat zum Entschluss kommen, dass eine oder mehrere der geforderten Massnahmen zum verstärkten Schutz der Jugendlichen durchführbar sind, sind diese raschmöglichst umzusetzen.

Bern, 9. März 2006

Motion Dieter Beyeler/Lydia Riesen (SD), Ernst Stauffer

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt dieses Anliegen sehr ernst. Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen betreibt die Stadt Bern deshalb einen grossen Aufwand im Kampf gegen den Alkoholverkauf an Jugendliche. So können beispielsweise unter „www.jugendschutzbern.ch“ viele interessante und hilfreiche Beiträge und Tipps, im Besonderen im Zusammenhang mit Alkoholprävention, eingesehen werden. Es besteht sogar das Angebot, Barpersonal durch Präventionsfachleute kostenlos schulen und beraten zu lassen. In Sachen Prävention und Information ist Bern führend.

Aufgrund der heutigen Ressourcen kann die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Gewerbepolizei) in der Stadt Bern nur Stichproben zur Durchsetzung des Alkoholverbots in Gaststätten und an Events durchführen. Um die zirka 600 Gaststätten in Bern regelmässig kontrollieren zu können, würde zwingend eine Aufstockung der personellen Ressourcen benötigt. Wie bereits erwähnt, wird jedoch bei der Prävention und Information sehr viel getan.

Es werden Broschüren, Merkblätter und Jugendschutzplakate, die meist aufgehängt werden, verteilt und es wird speziell auf die Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Für Anlässe mit Abgabe von Getränken und Speisen zum Konsum vor Ort ist eine Festwirtschaftsbewilligung erforderlich. Für sämtliche Veranstaltungen, zu denen Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden, muss seit dem Jahr 2001 von der jeweils verantwortlichen Person ein Konzept über den Jugendschutz vorgelegt werden. Dieses wird von der Gewerbe- polizei überprüft. Im Vergleich zu den letzten Jahren konnten eindeutig Verbesserungen bei den verschiedenen Anlässen festgestellt werden.

Leider reichen die gemachten Kontrollen nicht aus, um die Problematik vollständig in den Griff zu bekommen. Der Gemeinderat wird jedoch auch in Zukunft alles daran setzen, dass die geltenden Jugendschutzbestimmungen in der Stadt Bern eingehalten werden.

Zu Punkt 1:

Das kantonale Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) verbietet gemäss Artikel 29 die Abgabe und den Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler und gebrannte alkoholische Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren. Bereits heute besteht also die Pflicht, einen Ausweis zu verlangen, wenn nicht klar erkennbar ist, ob Jugendliche das gesetzlich veran- kerte Alter erfüllen. Das Problem besteht also vor allem in der Durchsetzbarkeit und nicht in mangelnden gesetzlichen Grundlagen.

Die Gewerbe- polizei macht die Veranstalterinnen und Veranstalter immer wieder darauf auf- merksam, dass verschiedenfarbige Kontrollbänder (Farbe je nach Alter) kostenlos bei der Fachorganisation Berner Gesundheit bezogen werden können.

Zu Punkt 2:

Der Einsatz von Jugendlichen als „agents provocateurs“, d.h. als Vertrauenspersonen einer Behörde (Gewerbe- polizei) mit dem Ziel, Beteiligte einer strafbaren Handlung zu überführen, ist eine heikle Sache und bedarf einer Rechtsgrundlage. Im Nachgang zum „Fall Köniz“ laufen diesbezügliche Abklärungen bei der Staatsanwaltschaft. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie wird erst über allfällige Ermittlungen via Testkäufe durch Jugendliche befinden, sobald solche grundsätzlich möglich sind. Kontrollen durch andere Organisationen wie bei- spielsweise das Blaue Kreuz sind hingegen legitim. Der Gemeinderat wird sich deshalb dafür einsetzen, dass solche Kontrollen regelmässig durchgeführt werden.

Zu Punkt 3:

Geschäfte, welche sich nicht an die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen halten, zeigt die Gewerbe- polizei bereits heute ohne vorherige Warnung beim Untersuchungsrichteramt straf- rechtlich an. Bei mehrmaligen Verfehlungen stellt die Gewerbe- polizei Antrag an das Regie- rungsstatthalteramt auf Entzug der Bewilligung des betreffenden Geschäfts.

Die heutige Gesetzgebung bildet eine ausreichende rechtliche Basis für die Umsetzung des Jugendschutzes im Bereich Alkohol. Die Stadt Bern schöpft ihre Massnahmenmöglichkeiten in diesem gesetzlichen Rahmen aus, soweit dies die gewerbe- polizeilichen Personalressourcen erlauben.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 6. September 2006

Der Gemeinderat